

99075002016000, 99075002016000

Begutachtungsstellen für Fahreignung Anerkennung

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/438352182/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99075002016000, 99075002016000
Leistungsbezeichnung I	Begutachtungsstellen für Fahreignung Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kraftfahreignung (075)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit

Modul	Sachverhalt
	(2120300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_66.htm http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/ http://www.gesetze-im-internet.de/stvg/ http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/ http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/ http://www.gesetze-im-internet.de/stvg/ http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/
Teaser	Wenn Sie eine Begutachtungsstelle für Fahreignung betreiben möchten, benötigen Sie die Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Diese können Sie hier beantragen.
Volltext	Wenn Sie eine Begutachtungsstelle für Fahreignung betreiben möchten, benötigen Sie die Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Voraussetzungen sind , dass die finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit des Trägers gewährleistet ist, die personelle Ausstattung mit einer ausreichenden Anzahl von Ärzten und Psychologen sichergestellt ist, für Bedarfsfälle ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zur Verfügung steht, die notwendigen Räumlichkeiten und Geräte vorhanden sind, die Stelle von der Bundesanstalt für Straßenwesen hinsichtlich der Erfüllung der für sie geltenden fachlichen Anforderungen positiv begutachtet worden ist und die zur Vertretung des Trägers von Begutachtungsstellen für Fahreignung berechtigten Person zuverlässig sind. Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen, verbunden werden.
Erforderliche Unterlagen	Erforderlich sind sämtliche Unterlagen, die Auskunft

Modul

Sachverhalt

über das Vorliegen der oben angegebenen Voraussetzungen geben.

Bei Antragstellung, die von einer zur Vertretung des Trägers berechtigten Person unterzeichnet sein muss, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1\ Nachweise über die Rechtsform des Trägers, Name der juristischen Person,

2\ Informationen über die Organisation und die Leitung des Trägers, seine Tätigkeiten und seine Beziehungen zu einer übergeordneten Organisation,

3\ Anschriften aller Begutachtungsstellen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde,

4\ für jede Begutachtungsstelle im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Erfüllung der Verordnung über Arbeitsstätten,

5\ soweit bereits eine andere Anerkennung erteilt wurde, eine Aufstellung über bereits vorliegende Anerkennungsbescheide unter Angabe der Anerkennungsbehörde, Aktenzeichen und Datum der Anerkennung; Kopien der Bescheide sind auf Aufforderung vorzulegen.

6\ Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

7\ Nachweis über den Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre oder bei Ersterteilung sonstiger Nachweis zur finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Gutachter vom Begutachtungsergebnis

8\ Nachweis der Qualifizierung der in der Begutachtungsstelle beschäftigten Ärzte und Psychologen

9\ Nachweis der Verfügbarkeit eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den

Modul

Sachverhalt

Kraftfahrzeugverkehr je Begutachtungsstelle

10\.. Nachweis über Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und – geräte von einer geeigneten unabhängigen Stelle

11\.. Gutachten der Bundesanstalt für Straßenwesen gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 FeV

12\.. Nachweis eines Führungszeugnisses des Antragstellers; bei juristischen Personen für diejenigen Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufen sind

Voraussetzungen

Die Anerkennung wird erteilt, wenn

1\.. die finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit des Trägers gewährleistet ist,

2\.. die personelle Ausstattung mit einer ausreichenden Anzahl von medizinischen und psychologischen Gutachtern sichergestellt ist,

a) Anforderungen an den medizinischen Gutachter:

aa) Arzt mit mindestens zweijähriger klinischer Tätigkeit oder Facharzt (insbesondere innere Medizin, Psychiatrie, Neurologie),

bb) zusätzlich mindestens einjährige Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung,

b) Anforderungen an den psychologischen Gutachter:

aa) Diplom oder ein gleichwertiger Master-Abschluss in der Psychologie und mindestens zweijährige praktische Berufstätigkeit (in der Regel in der klinischen Psychologie, Arbeitspsychologie),

bb) zusätzlich mindestens einjährige Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung,

cc) Hospitation an einem vollständigen Kurs zur

Modul

Sachverhalt

Wiederherstellung der Kraftfahreignung (§ 70) bei fehlenden Kenntnissen und Erfahrungen in der Durchführung dieser Kurse,

3\ der Träger für alle Gutachter die Erfüllung der Anforderungen an die jährliche Weiterbildung gemäß der Richtlinie nach § 72 Absatz 2 Nummer 1 nachweist,

4\ ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zur Verfügung steht,

5\ die sachliche Ausstattung mit den notwendigen Räumlichkeiten und Geräten sichergestellt ist,

6\ der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung nicht zugleich Träger von Maßnahmen der Fahrausbildung oder von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung ist, und keine Maßnahmen der Verhaltens- und Einstellungsänderung zur Vorbereitung auf eine Begutachtung der Fahreignung durchführt,

7\ die Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte von einer geeigneten unabhängigen Stelle bestätigt worden ist,

8\ der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung die Erfüllung der Anforderungen durch ein Gutachten der Bundesanstalt nachweist (im Rahmen der Erstbegutachtung beschränkt sich dieser Nachweis auf die Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf die Dokumentation des Qualitätsmanagements und die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung)

9\ die Teilnahme des Trägers an einem regelmäßigen und bundesweiten Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt sichergestellt wird,

10\ die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Gutachter vom Ergebnis der Begutachtungen gewährleistet ist und

11\ der Antragsteller, bei juristischen Personen die

Modul	Sachverhalt
	nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Durch das in Niedersachsen weitgehend abgeschaffte Widerspruchsverfahren wäre die Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht der erstinstanzliche Rechtsbehelf. Zur örtlichen Gerichtszuständigkeit wird auf § 52 Nr. 3 VwGO verwiesen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Begutachtungsstellen für Fahreignung Anerkennung